



COVID-19-Bulletin

Ausgabe 8. April 2021

Besondere Unterrichtsveranstaltungen:

Gemäss Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID 19-Epidemie ist das Durchführungsverbot gültig bis 11. April 2021. In Absprache mit dem Kantonsarztamt wurde Folgendes beschlossen:

Eintägige Veranstaltungen:

Diese können neu ab 26. April 2021 wieder durchgeführt werden.

Mehrtägige Veranstaltungen wie Lager, Exkursionen, Sonderwochen

Diese können ab dem 10. Mai 2021 wieder durchgeführt werden. Die Verlängerung des Verbots wurde im Hinblick auf allfällige Ferienaktivitäten der Familien und die Rückkehr in den Schulbetrieb beschlossen. Dem Risiko, dass es in der Ferienzeit zu vermehrten Ansteckungen kommen könnte, wird so Rechnung getragen.

Nach der Zeit vom 10. Mai 2021 wird die Verantwortung für sämtliche Unterrichtsveranstaltungen an die lokalen Schulträger zurückgegeben. Wir empfehlen den Schulen vorgängig Abklärungen zu treffen wie zum Beispiel zu folgenden Themen:

- Umgang mit Schülerinnen und Schülern, deren Eltern nicht möchten, dass sie unter den gegebenen Umständen an einem Lager teilnehmen (die Eltern haben in diesem Fall ein Dispensationsgesuch an den Schulträger zu stellen).
- Umgang mit Lehrpersonen, die unter den gegebenen Umständen die Verantwortung für ein Lager nicht übernehmen möchten bzw. können.
- Schutzkonzept des Lagerhauses miteinbeziehen, Infrastruktur, etc.
- Abklären, was im Fall eines Ausbruchs zu tun ist. Nächster Arzt, nächstes Testzentrum, Heimtransport im Notfall
- etc.

Kantonale Teststrategie → Keine Änderung:

Im COVID-19-Bulletin vom März haben wir Sie über die kantonale Teststrategie informiert. Das Kantonsarztamt und das Amt für Gesundheitsvorsorge bestätigen die eingeschlagene Strategie. Weiterhin wird auf gezielte Ausbruchstestungen gesetzt.

Der Aufwand von repetitiven Testungen an Schulen steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Dies bestätigen Vergleichszahlen aus anderen Kantonen. Die Positivitätsrate liegt im Promillebereich (Beispiel aus einem Kanton: 63'983 getestete Personen → Anzahl positiv getesteter Personen 50 → 0.78 Promille).

Durchmischung:

Die Empfehlung im Musterschutzkonzept, die Durchmischung von Schülerinnen und Schüler möglichst zu vermeiden, wird aufgehoben.

Weiterbildung der Lehrpersonen (z.B. SchILf)

Teamweiterbildungen mit externen Personen sind ab 26. April 2021 wieder erlaubt.

Impfen:

Die Impfzentren im Kanton St.Gallen haben diese Woche ihre Türen geöffnet, interessierte Personen konnten sich bereits für einen Impftermin anmelden. Bis Ende April sind alle Risikopatienten, die das wollen, geimpft. Bis Ende Juni sollten alle übrigen Personen, die das möchten, die erste Impfung und bis August die zweite Impfung erhalten.

Sollten Lehrpersonen einen Impftermin während der Unterrichtszeit zugewiesen erhalten, so kann der Arbeitgeber im Sinn von Art. 65 ff Personalverordnung (sGS 143.11) bezahlten Urlaub gewähren. Je nach Stufe ist für die Klasse der Unterricht bzw. eine Aufsicht sicherzustellen.

Rückkehr nach den Ferien aus einem Risikogebiet

Schülerinnen und Schüler, die aus einem Risikogebiet aus den Ferien kommen, müssen wie bisher in Quarantäne; dasselbe gilt für Lehrpersonen. (vgl. dazu [FAQ Personalrecht](#))

Wassersicherheitsausbildung:

Aufgrund von Kursabsagen in der Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung haben sich Fragen zur Gültigkeit der Wassersicherheitsausbildung ergeben.

Gemäss Ziff. 3.2. der Weisungen zum Schwimmunterricht und für Badeanlässe auf der Volksschulstufe verfügt die Lehrperson (oder eine Begleitperson) beim Schwimmunterricht oder bei einem Badeanlass in einem unbeaufsichtigten Schwimm- bzw. Hallenbad über ein gültiges Brevet Plus Pool der SLRG und einen Ausweis in «Basic Live Support» und «Automated External Defibrillator» (BLS/AED-Ausweis). In freien Gewässern ist zudem das Modul See und/oder Fluss der SLRG erforderlich.

- a) BLS/AED-Kurse können aktuell zum Beispiel bei den örtlichen Samariternvereinen oder als Abrufkurs an der Schule besucht bzw. organisiert werden (www.samariter.ch).
- b) Zum Brevet der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) finden sie auf der Homepage www.slrq.ch folgende Aussage (Stand: 7. April 2021):
«Für die ausserordentliche Situation, in der wir stecken, hat die SLRG beschlossen, dass der jeweilige Ausbildungsstatus (Gültigkeit) von bereits absolvierten SLRG-Kursen der Grundstufe und Stufe SLRG Expert, welcher per 31.12.2019 bzw. per 31.12.2020 von «gültig» auf «sistiert» oder von «sistiert» auf «ungültig» gewechselt hätte, bis zum 31.12.2021 verlängert wird. Ob du direkt betroffen bist, kannst du in deinem [Aus- und Weiterbildungsportfolio](#) einsehen und mit der [Grafik «Ausbildungsstati der SLRG»](#) abgleichen.»

Die formellen Grundlagen dieser Änderungen werden noch erstellt. Die angepassten Weisungen und das Musterschutzkonzept stellen wir Ihnen bis spätestens Ende Frühlingferien zu.